

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 27. Dezember 2021 in Erfurt

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3415** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 27. Dezember 2021 in Erfurt (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Gegen 18:31 Uhr wurden im Bereich des Angers in Erfurt erste Personen festgestellt, die sich augenscheinlich zu einer unangemeldeten Versammlung zusammenfanden. Die Zahl der Personen wuchs bis 19:13 Uhr auf circa 400 Personen an.

Die Personenansammlung wurde durch die Polizei mittels Lautsprecherkraftwagen angesprochen, um auf die aktuell geltenden Hygienevorschriften hinzuweisen und zur deren Einhaltung aufzufordern. Die Ansprache der Polizei fand bei der Menschenansammlung nur marginale Beachtung.

Die Zusammenkunft wurde durch die zuständige Versammlungsbehörde als Versammlung klassifiziert und bewegte sich in der Folge in Form eines Aufzugs über die Trommsdorffstraße und die Meyfartstraße in Richtung Juri-Gagarin-Ring.

Letzterer ist von starkem Verkehrsaufkommen gekennzeichnet. Um Gefahren für alle Beteiligten zu minimieren, wurde der Zulauf zum Juri-Gagarin-Ring zunächst durch die Polizeikräfte verhindert. Die Personen wurden mittels zweier erneuter Lautsprecherdurchsagen dazu aufgefordert, sich zu vereinzeln und den Bereich zu verlassen.

Circa 200 Personen ignorierten die Durchsagen der Polizei und überquerten den Juri-Gagarin-Ring in Richtung Schmidtstedter Ufer. Die Gruppe wurde im weiteren Verlauf auf Höhe des Flutgrabens ein weiteres Mal durch die Polizeikräfte angehalten.

Die Versammlung reagierte mit einem Richtungswechsel und bewegte sich wieder zurück in Richtung Anger. Nach einem weiteren Versuch, die Menschenmenge im Bereich der Krämpferstraße anzuhalten, liefen die Personen zurück zum Juri-Gagarin-Ring und diesen in Richtung Frankestraße entlang.

Da hierbei teilweise die Fahrbahn genutzt wurde, erfolgte mit Lautsprecherdurchsagen die Aufforderung der Polizei zur Nutzung des Gehwegs, welcher die Personen auch nachkamen. Im Rahmen der Bewegung der Personen wurden mehrere Polizeibeamte, darunter auch Fahrer von Polizeifahrzeugen, vermutlich mit einem Laserpointer geblendet. Ein dementsprechendes Ermittlungsverfahren wurde eingeleitet.

Um ein Weiterlaufen der Personengruppe auf dem Juri-Gagarin-Ring zu verhindern, wurde auf Höhe der Frankestraße eine Fahrzeugsperrung eingesetzt. Diese polizeiliche Maßnahme wurde mit einem erneuten Richtungswechsel beantwortet, woraufhin die Personengruppe durch die Einsatzkräfte auf Höhe des Juri-Gagarin-Rings 132 um 19:47 Uhr angehalten wurde. In diesem Fall konnte ein Weiterlaufen verhindert werden.

Da die Personen im Vorfeld wiederholt zum Entfernen beziehungsweise Vereinzeln aufgefordert wurden, den Aufforderungen jedoch nicht nachkamen und fortgesetzt gegen die versammlungsrechtlichen Auflagen zum Hygieneschutz verstießen, wurden die Identitäten der angehaltenen Personen zur Anzeigenerstattung festgestellt.

Im Rahmen der Umschließung durch die Polizei kam es mehrfach zu Durchbruchversuchen. Diese wurden durch die Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt und dem Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt verhindert. Hierbei wurde ein Polizeibeamter durch eine strafrechtlich relevante Handlung und eine Person aus der Versammlung durch den Zwangseinsatz leicht verletzt.

Darüber hinaus wurde versucht, ein Polizeifahrzeug zu beschädigen oder zu zerstören. Das Fahrzeug wurde nicht beschädigt. Ein entsprechendes Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wurde eingeleitet.

Die Identitätsfeststellung der Personengruppe dauerte bis 22:30 Uhr an. Im Zuge der Durchführung wurde Rücksprache mit dem zuständigen Bereitschaftsrichter gehalten. Mit Fortschreiten der durchgeführten Identitätsfeststellungen nahm die Zahl der hiervon Betroffenen sukzessive ab, wobei Personen mit Kindern priorisiert abgearbeitet wurden. Die polizeilichen Maßnahmen wurden von weiteren Lautsprecherdurchsagen begleitet.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Die polizeilichen Ziele werden wie folgt aufgeführt:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Beauftragungen sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erfolgt
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicheren Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (Versammlungsbehörde)

- Identifizierung etwaiger Rädelsführer beziehungsweise Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Die Personen gehörten größtenteils zum bürgerlichem Spektrum. Zudem beteiligten sich Personen, die der rechtsextremistischen Szene sowie dem Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates zugerechnet werden. Im Weiteren wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Die Versammlung hatte im Sinne des Versammlungsrechts keinen unfriedlichen Verlauf. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Nein

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Seitens der Polizei kam es zu folgenden Zwangsmaßnahmen:

- zwölf Anwendungen unmittelbaren Zwangs in Form einfacher körperlicher Gewalt
- Anwendung von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt und des Mehrzweckesinsatzstocks im Rahmen des in Frage 1 beschriebenen Durchbruchversuchs von mehreren Personen während der polizeilichen Umschließung zum Zwecke der Identitätsfeststellung

Die Zwanganwendung erfolgte auf Grundlage der §§ 58 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -).

7. Wodurch wurden im Verlauf des Corona-Protests eine Einsatzkraft der Polizei und ein Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (jeweils einzelne anonymisierte Sachverhaltsbeschreibungen, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Im Rahmen des Einsatzes wurden 185 Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO und § 14 PAG durchgeführt, welche grundsätzlich im Sinne einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme zu erfassen sind. Darüber hinaus wurden mehrere Platzverweise gemäß § 18 PAG ausgesprochen. Freiheitsentziehende Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Folgende Ermittlungsverfahren wurden im Rahmen der Einsatzlage eingeleitet:

- 1 x §§ 113, 114, 223 Strafgesetzbuch (StGB)
- 2 x § 114 StGB
- 1 x §§ 303, 22, 23 StGB
- 1 x §§ 306, 22, 23 StGB
- 1 x § 26 Versammlungsgesetz (VersG)
- 1 x §§ 27, 29 VersG

Der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt Erfurt liegen derzeit 230 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und die ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Am Einsatz waren 22 Beamte der Landespolizeiinspektion Erfurt mit Aufgaben der Aufklärung, des Objektschutzes sowie der Durchführung von Folgemaßnahmen beteiligt. Die Aufgaben des Versammlungsschutzes und des Raumschutzes wurden durch Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei Thüringen wahrgenommen.

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Bei der Versammlungslage wurden die standardmäßigen Einsatzmittel der Thüringer Polizei eingesetzt. Darüber hinaus kamen ein Lautsprecherkraftwagen, Komponenten zur Bildübertragung sowie der Toilettenkraftwagen zum Einsatz. Der Wasserwerfer war in den Einsatz integriert.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)??

Antwort:

Es fielen keine gesonderten Einsatzkosten für den Einsatz an. Insgesamt wurden 1.377 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister